

RS Vwgh 1990/10/23 89/14/0068

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1990

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1 lit a;

EStG 1972 §23 Z1;

UStG 1972 §10 Abs2 Z1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 198;

Rechtssatz

Die Merkmale für das Vorliegen einer künstlerischen Tätigkeit sind von der Beh unter Berücksichtigung eines repräsentativen Querschnittes der Arbeiten, die die steuerlich relevante Tätigkeit bildeten, zu beurteilen. Bei der Beurteilung von Werken als Kunstwerke stellt jede Entscheidung notwendigerweise eine Einzelentscheidung dar, die nicht ohne weiteres auf andere Sachverhalte übertragen werden kann (Hinweis E 20.6.1990, 86/13/0008).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140068.X04

Im RIS seit

23.10.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at